

Strom: Steuern und Umlagen

Informationen für Geschäftskunden

Seit dem 01.01.2018 gelten die nachfolgend genannten Steuern und Umlagen in der jeweils gültigen Fassung, welche in Ihrem Strompreis enthalten sind.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen

Stromsteuer	für jede kWh/a
2018	2,050 Cent/kWh
2017	2,050 Cent/kWh

EEG-Umlage	für jede kWh/a
2018	6,792 Cent/kWh
2017	6,880 Cent/kWh

KWK-Zuschlag	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	2018	0,345 Cent/kWh	0,160 Cent/kWh
2017	0,438 Cent/kWh	0,080 Cent/kWh	0,060 Cent/kWh*

* Zum 01.01.2017 ist das novellierte Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage gilt ein einheitlicher KWK-Zuschlag für alle Letztverbrauchergruppen. Ein reduzierter KWK-Zuschlag ist zukünftig nur noch für privilegierte Unternehmen für die Strommenge über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen für Besondere Ausgleichsregel des EEG möglich. Hier sind die Antragsfristen zu beachten. Für 2017 und 2018 gilt für die Unternehmen eine Übergangsregelung mit den in der Tabelle angegebenen reduzierten KWK-Zuschlägen.

§ 19-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	2018	0,370 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh
2017	0,388 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Offshore-Haftungsumlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge (für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen)
	2018	0,037 Cent/kWh	0,049 Cent/kWh
2017	-0,028 Cent/kWh	0,038 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
2018	0,011 Cent/kWh
2017	0,006 Cent/kWh

EEG-Umlage

Für das Jahr 2018 sinkt die EEG-Umlage von 6,880 Cent/kWh um 0,088 Cent/kWh auf 6,792 Cent/kWh. Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG-Anlagen einführt. Stromintensive Unternehmen können auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Antrag-stellende Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von 5 Gigawattstunden können auf ein vereinfachtes System gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zurückgreifen.

KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2018 sinkt der KWK-Zuschlag von 0,438 auf 0,345 Cent/kWh. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 01.01.2017 ist die KWKG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Stromintensive Unternehmen können auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen. Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten. Für 2017 und 2018 gilt für Unternehmen für die Strommengen über 1.000.000 kWh eine Übergangsregelung mit reduzierten KWK-Zuschlägen. Ab 2019 ist dann der volle Zuschlag zu entrichten.

Stand: August 2018

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

Übergangsregelung 2017/2018:

- Letztverbrauchergruppe B (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge):
Reduzierung auf 0,08 Cent/kWh (2017) und 0,16 Cent/kWh (2018)

- Letztverbrauchergruppe C (für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen):
Reduzierung auf 0,06 Cent/kWh (2017) und 0,12 Cent/kWh (2018)

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit dem 01.01.2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage wurde zum 01.01.2013 eingeführt. Sie deckt eventuell anfallende Entschädigungszahlungen ab, die Windparkbetreiber bei verzögerten oder gestörten Anschlüssen gegen den zuständigen Netzbetreiber haben.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Große Industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten.

Zur Finanzierung wurde zum 01.01.2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2423

wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de

www.stadtwerke-karlsruhe.de/geschaeftskunden/wohnungswirtschaft

